

Bekanntgabe gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH, Biomilchstraße 1, 82346 Andechs, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Prozesswasseraufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1566/3 und 1557 Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, beantragt.

Diese Anlage zur Behandlung der in der Molkerei anfallenden Abwässer umfasst folgende Komponenten:

- ein Misch- und Ausgleichsbehälter mit 117 m³
- ein Schlammstapeltank mit 22 m³
- eine aerobe biologische Stufe mit zwei SBR-Reaktoren mit jeweils 100 m³
- Ablaufpuffer
- Abluftreinigungsanlage mittels Photoionisation und einer Ableitung über einen 14 m hohen Kamin
- eine geschlossene Maschinenhalle mit Verdichterraum, Containerraum, Tanktasse, Schaltschrankraum und einer Schneckenpresse
- neben der Maschinenhalle ein Waschplatz für Milchsammelfahrzeuge.

Die maximale Leistung der Prozesswasseraufbereitungsanlage beträgt 840 m³/ Tag. Die Anlage kann eine Schmutzfracht von 4.500 mg/l CSB im Zulauf auf 160 mg/l CSB im Ablauf abbauen. Pro Tag entstehen ca. 14 t gepresster Schlamm. Die Anlage ist 24 Stunden/ Tag ganzjährig in Betrieb.

Die Molkerei sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen unterliegen als Gesamtanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Prozesswasseraufbereitungsanlage ist eine Nebeneinrichtung der Molkerei.

Da durch das Vorhaben die im Bestandsvorhaben der Molkerei genehmigte Milchmenge nicht erhöht wird, ist aufgrund von § 9 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht erforderlich.

Ergebnis

Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, den 17.01.2024

Landrastamt Starnberg
Untere Immissionsschutzbehörde